

1773

Stenographisches Protokoll.

171. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 15. Dezember 1931.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1773) — Mandatsniederlegung Elias Wimmer (1774).

Bundesrat: Ansprache des zum Vorsitzenden im Bundesrat berufenen, an erster Stelle vom Land Salzburg in den Bundesrat entsendeten Mitgliedes Dr. Rehrl (1773).

Wahlen: Emmerling und Dr. Hugelmann zu Stellvertretern des Vorsitzenden, Dengler und Klein zu Schriftführern, Gauthaler und Binder zu Ordnern (1774).

Beschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Genehmigung des österreichisch-britischen Rechtshilfseabkommen; 2. strafrechtliche Bestimmungen gegen Untreue (Strafgeknobelle 1931); 3. Abänderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof; 4. Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik; 5. Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr; 6. Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehrs (1773).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. strafrechtliche Bestimmungen gegen Untreue (Strafgeknobelle 1931) — Berichterstatter Dr. Hugelmann (1774) — Kein Einspruch (1775);

2. österreichisch-britisches Rechtshilfseabkommen — Berichterstatter Dr. Hugelmann (1776) — Kein Einspruch (1776);

3. Abänderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof — Berichterstatter Rötter (1776) — Kein Einspruch (1776);

4. Zusatzabkommen zum tschechoslowakischen Handelsvertrag — Berichterstatter Moser (1776). — Kein Einspruch (1776);

5. Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr — Berichterstatter Rötter (1776) — Kein Einspruch (1777);

6. Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehrs — Berichterstatter Peßl (1777) — Kein Einspruch (1777).

Eingebracht wurde:

Antrag: Dr. Hugelmann u. Gen., betr. die Stellung eines Gesetzesantrages auf Abänderung des § 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 245 (Gehaltsgesetz) (34/A).

Vorsitzender Dr. Rehrl eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 31. Oktober als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Ender, Ing. Tanzmeister, Winter, Binder und Dr. Schneider.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Für das vom 1. Dezember 1931 ab laufende Halbjahr ist das Bundesland Salzburg nach den Bestimmungen der Bundesverfassung zum Vorsitz im Bundesrat berufen.

Als der von diesem Bundeslande an erster Stelle in den Bundesrat entsendete Vertreter habe ich die Präsidialgeschäfte übernommen. Es ist heute das dritte Mal, daß ich die Ehre habe, die Mitglieder des hohen Bundesrates von diesem Platze aus zu begrüßen, und ich brauche Ihnen nicht besonders zu versichern, daß ich es mir auch in dieser Amtsperiode angelegen sein lassen werde, stets sachlich und unparteiisch meines Amtes zu walten. Ich bitte Sie um Ihre kollegiale Unterstützung und werde meinerseits stets darauf bedacht sein, daß die Würde des Hauses und die ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte im vollen Umfange gewahrt werden.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhange der ausgezeichneten Amtsführung meines Vorgängers, des Herrn Kollegen Dr. Salzmann, gedenken. Ich weiß mich eines Sinnes mit dem hohen Hanse, wenn ich Herrn Bundesrat Dr. Salzmann für seine Mühewaltung hiermit den herzlichsten Dank ausspreche. (Beifall.)

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Genehmigung des österreichisch-britischen Rechtshilfseabkommen; 2. strafrechtliche Bestimmungen gegen Untreue (Strafgeknobelle 1931); 3. Abänderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof; 4. Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik; 5. Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr; 6. Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehrs.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

1774 171. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Dezember 1931.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Elias Wimmer hat mit Schreiben vom 9. d. M. das Präsidium des Bundesrates in Kenntnis gesetzt, daß er sein Mandat als Mitglied des Bundesrates niedergelegt habe.

Es liegt ein Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstütteten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehres vor. Der Ausschuß hat einen Berichterstatter für den Bundesrat bestellt.

Ich werde diesen Gegenstand als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung stellen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist:

Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, zwei Schriftführern und zwei Ordnern.

Auf Grund der vereinbarten Wahlvorschläge werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Hugelmann; Schriftführer: Dengler, Klein; Ordner: Hauthaler, Linder.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1931, betr. strafrechtliche Bestimmungen gegen Untreue (Strafgesetznovelle 1931).

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, eine angebliche Lücke unseres Strafgesetzes auszufüllen. Die Vorgänge bei den Banken, welche wir in den letzten Jahren und besonders Monaten — ich kann sagen, schaudernd — miterlebt haben, haben die unangenehme Erscheinung gezeitigt, daß Vorgänge und Tatbestände, welche nach dem allgemeinen Rechtsgefühl, nach der allgemeinen moralischen Überzeugung sich nicht nur als unmoralische, sondern als unehrenhafte, unrechtliche Handlungen, ja als schändliche Handlungen darstellen, angeblich — nämlich nach der Praxis unserer Strafbehörden — nach unserem Strafgesetzbuch nicht verfolgbar sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen darum, daß Bankfunktionäre die Vollmacht ihrer Kommittenten willkürlich verwenden, um dem einen den Vorteil, dem anderen den Nachteil der Geschäfte zukommen zu lassen. Nach meiner bescheidenen Ansicht begründet ein solches Verhalten das Verbrechen des Betruges nach unserem Strafgesetzbuch, weil der Kommittent in den Irrtum geführt wird, daß die Bank seine Interessen auftragsgemäß wahrt. Aber unsere Praxis

ist da sehr ängstlich, und man hat immer gehabt, daß man derartigen Schändlichkeiten nicht beikommen kann.

Diese Lücke auszufüllen ist Aufgabe der vorliegenden Strafgesetznovelle. Ich bemerke, daß sie in dem dem Bundesrate zugekommenen Text nur als Strafgesetznovelle 1931, nicht als zweite Strafgesetznovelle 1931 bezeichnet ist. Diese Strafgesetznovelle schafft nun einen neuen Tatbestand der Untreue, und zwar soll dieser Tatbestand mit rückwirkender Kraft verfolgt werden. Dieses Gesetz soll in einem gewissen Ausmaß zurückwirken. Ich möchte nicht verkennen — und weite Kreise verkennen es nicht —, daß wir damit einen Weg einschlagen, der unter Umständen nicht ganz unabdinglich sein könnte, und ich möchte mir durchaus nicht den Ausdruck des Motivenberichtes zu eigen machen, daß es sich bei der Ausschließung der Rückwirkung von Strafgesetzen um ein Vorurteil handle. Wohl ist es richtig, daß nicht alle Rechtsordnungen diesen Grundsatz haben, und gerade sehr hochstehende Rechtsordnungen kennen ihn nicht bedingungslos, zum Beispiel das kanonische Recht. Es ist also gewiß nicht etwas Unerhörtes, ein Einbruch in alle sittlichen Auffassungen, wenn man eine solche Rückwirkung beschließt, aber es muß mit Vorsicht und Bedacht geschehen, und ich glaube, daß wir uns mit den Erklärungen, die schon im Ausschuß des Nationalrates, darüber abgegeben wurden, beruhigen können. Es ist ein Unterschied, ob es sich um einen Tatbestand handelt, der nach dem Urteil aller anständigen Menschen schon bisher verboten und verächtlich war, einen Tatbestand, bei welchem man nur sozusagen zwischen den Maschen des Strafgesetzes durchgerutscht ist, der, wenn nicht als strafbar im Sinne des Strafgesetzes, so jedenfalls als unerlaubt schon bisher galt, oder ob es sich um einen Tatbestand handelt, wo eine Handlungswweise, die bisher als tolerabel galt, nunmehr durch Strafrepression bekämpft werden soll. Also ich sage, daß wir uns aus diesen Erwägungen heraus mit der Rückwirkung dieses Strafgesetzes einverstanden erklären können.

Was nun den Tatbestand selbst anlangt, so hat derselbe gegenüber dem Text des Regierungsentwurfes eine wesentliche Veränderung erfahren. Während ursprünglich nur von einem Missbrauch der durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnisse die Rede war, ist jetzt eingefügt worden, daß der Missbrauch außerdem gesellschaftlich erfolgen müsse und noch dazu in gewinnstüchtiger Absicht. Es ist nach meiner Meinung, hoher Bundesrat, nicht die Aufgabe des Bundesrates, daß die Fraktionen des Bundesrates sich einfach als Anhänger der Nationalratsfraktionen betrachten und einem Angehörigen des Bundesrates kein Wort der Kritik möglich wäre, wenn seine Parteigenossen oder ein Teil seiner Parteigenossen im Nationalrat eine bestimmte Stellung bezogen haben. Im Gegenteil: weil wir hier freier

171. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Dezember 1931.

1775

sprechen können, weil zum Beispiel der Bestand einer Regierung nicht so von uns abhängig ist wie vom Nationalrat, können in dieser Körperschaft — und das ist eine ihrer wesentlichsten Funktionen — Bedenken zum Ausdruck kommen, die vielleicht im Nationalrat unterdrückt werden müßten. (*Zustimmung rechts.*) Und da sage ich ganz offen und ehrlich, daß ich die Änderung, die der Gesetzentwurf erfahren hat, nicht als Verbesserung ansehen kann. Ich hätte es begreifen können, daß man eines der beiden Momente „geflissentlich“ oder „in gewinnstüchtiger Absicht“, besser „geflissentlich“, hineinnimmt, um den Dolus eventualis auszuschließen. Aber warum man, wenn man diesen Dolus eventualis schon durch das Wort „geflissentlich“ ausgeschlossen hat, nun noch hineinnimmt „in gewinnstüchtiger Absicht“, also ein Tatbestandsmerkmal, welches über den Tatbestand des Betruges, welches über den Tatbestand des Diebstahls hinausgeht, wo eine so scharfe Qualifikation des Dolus nicht Tatbestandsmerkmal ist, das ist schwer einzusehen, hoher Bundesrat. Und es wird mir persönlich schwer, die Vorlage in dieser Fassung zu vertreten, in welcher sie zweifellos nur in geringerem, ja in geringem Maße den Zweck erfüllen wird, diejenigen zu treffen, welche in schamloser Gewissenlosigkeit unser Land in das Unheil geführt haben, in dem es sich befindet.

Wenn ich mich trotzdem dazu entschließe, im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag zu stellen, keinen Einspruch gegen die Vorlage zu erheben, so leitete uns im Ausschuß und mich persönlich wie auch meine Parteigenossen dabei folgende Erwägung. Wir wollen nicht durch eine Verzögerung der Gesetzverordnung verhindern, daß wenigstens der eine oder andere — ich möchte sagen — dieser Unmenge festgenommen werden kann. Und ich möchte an den anwesenden Herrn Justizminister die Bitte richten, daß er durch die entsprechenden Instruktionen an die Staatsanwaltschaft die Garantie schafft, daß nunmehr wenigstens die Möglichkeiten, die dieses Gesetz gibt, rücksichtslos und restlos ausgenutzt werden. (*Beifall rechts.*) Ich bin gewiß der Letzte, der ich selbst jahrelang mit Stolz österreichischer Richter war, die österreichische Justizverwaltung im geringsten dazu veranlassen zu wollen, in die Unabhängigkeit der Gerichte einzutreten. Ich glaube aber, daß die österreichische oberste Justizverwaltung in stärkerem Maße als bisher von ihrem in den Gesetzen verbrieften Rechte Gebrauch machen kann und soll, den Staatsanwaltschaften nachdrückliche Weisungen zu geben, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht nur überhaupt, sondern auch mit der gebotenen Schnelligkeit auszunutzen. (*Zustimmung rechts.*), damit nicht in der Bevölkerung der Eindruck entsteht, daß man die kleinen Diebe hängt und die großen läßt. (*Lebhafte Zustimmung rechts.*)

Ich habe auch vorgehabt, hier eine Anfrage an den Herrn Minister des Innern zu richten, und sowohl die Fraktion, der ich angehöre, als auch der Ausschuß, in dessen Namen ich referiere, haben an den Herrn Minister des Innern auch das verfassungsmäßig mögliche Ersuchen gerichtet, hier anwesend zu sein. Der Herr Minister ist leider nicht in Wien anwesend; und wieder nur aus dem Grunde, weil ich die Gesetzverordnung dieser Vorlage nicht um eine Stunde verzögern will, unterlasse ich es, den Antrag zu stellen, daß wir diese Sitzung bis zum Eintreffen des Herrn Ministers des Innern um 2 Uhr nachmittags vertagen. Denn es handelt sich hier unter Umständen um Stunden. Ich möchte aber darauf hinweisen, hier im offenen Hause, daß ein angebliches Communiqué der Wiener Polizeidirektion, welches mit den uns hier interessierenden Fragen zusammenhängt, in der ganzen rechtlich denkenden Öffentlichkeit Empörung und Entrüstung hervorgerufen hat. (*Zustimmung rechts.*) Entweder ist dieses Communiqué echt — dann stehe ich nicht an zu erklären, daß es jedem Rechtsgefühl ins Gesicht schlägt — oder es ist eine Fälschung, wie ich privat gehört habe —, dann aber möchte ich wünschen, daß der betreffende Journalist, der sich diese Fälschung erlaubt hat, entsprechend hergenommen und an den Pranger gestellt wird. (*Zustimmung rechts.*)

Meine sehr geehrten Herren und Frauen! Der Mann, um den es sich hier handelt, ist nicht durch einen Übergriff verhaftet worden, denn Verdachtsgründe liegen in ausreichender Weise vor, daß dieser Mann nicht nur etwa das Verbrechen begangen hat, daß in diesem Gesetz enthalten ist, Verdachtsgründe liegen in ausreichendem Maße vor, daß dieser Mann das Verbrechen des Betruges in gigantischen Formen begangen hat, und ich glaube daher, daß es vollständig unrichtig ist, wenn man in Zeitungen solche Dinge lanciert, wie sie gestern lanciert worden sind, und wenn man damit einen unanfechtbaren Rechtsstandpunkt, den wir gegenüber diesem Schädiger Österreichs in einem Maße, wie es fast ohne Beispiel in der Geschichte einnehmen müssen, schwächt.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten — und ich habe das auf die Anregungen nicht nur meiner Fraktion, sondern des ganzen Ausschusses hier getan — klar und deutlich zu sprechen. Und nur zugleich mit dem dringenden Ersuchen an die zuständigen Ressortminister, alle gesetzlichen Möglichkeiten, die dieses Gesetz bietet, aber auch die das bisherige Strafgesetzbuch bietet, restlos und rücksichtslos gegen diese Berührer Österreichs anzuwenden, nur im Zusammenhang mit dieser Aufforderung kann ich den Antrag stellen: der hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben. (*Lebhafte Beifall rechts.*)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

1776 171. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Dezember 1931.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1931 auf Genehmigung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Das vorliegende Abkommen stellt sich als ein Rechtshilfeabkommen dar, welches über Anregung der großbritannischen Regierung getroffen wurde, die analoge Abkommen auch mit dem Deutschen Reich, mit den Niederlanden, mit Schweden und mit Spanien schließt. Es ist gar kein Zweifel, daß wesentliche Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr besonders mit Ländern, mit denen wir in einem so freundlichen Verhältnis stehen, nur zu begrüßen sind, und ich beantrage daher, gegen dieses Übereinkommen, welches nur wegen einer Bestimmung in § 8 der Kompetenz der gesetzgebenden Körperschaften unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

Ich möchte im Zusammenhang damit die Bitte stellen, daß auch auf anderen Gebieten, wo solche Rechtshilfeabkommen bereits initiiert sind, aber stecken geblieben sind, diese weitergefördert werden. In dieser Hinsicht möchte ich ganz besonders auf das einmal schon in Angriff genommene administrative Rechtshilfeabkommen mit dem Deutschen Reich aufmerksam machen. Ich spreche auch hier auf Grund einer Anregung, die im Ausschuß gegeben worden ist. Sohn beantrage ich nochmals, gegen den Beschluß, durch den dieses Abkommen genehmigt wird, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1931, betr. die Änderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof.

Berichterstatter Rötter: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz beschäftigt sich mit einer Änderung des Gesetzes über den Patentgerichtshof. Zwei Dinge werden geändert, und zwar wird die Altersgrenze für die Besitzer des Patentgerichtshofes von 65 auf 70 Jahre erhöht, und dann wird bestimmt, daß auch solche Personen Mitglieder des Patentgerichtshofes werden können, die nicht, wie es bisher erforderlich war, zehn Jahre als Rechtswidige im Patentamt tätig gewesen sind. Ich beantrage, daß gegen dieses Gesetz kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1931 auf Genehmigung des Zusatzabkommens zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen.

Berichterstatter Moser: Hohes Haus! Die Notwendigkeit der Beschlusffassung über die Vorlage der

Bundesregierung — Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsabkommen — ergibt sich einerseits daraus, daß sowohl das Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik vom 4. Mai 1921 als auch das Zusatzabkommen vom 27. Juli 1927 von Österreich für den 15. Juli 1931 gekündigt wurde, anderseits aus dem Umstände, daß die österreichische Ein- und Ausfuhr an zweiter Stelle, gleich nach dem Deutschen Reich, zu stehen kommt.

Wenn auch das Übereinkommen im gegenseitigen Einvernehmen weiter in Geltung bleibt, so ist es doch notwendig, dem neuen Zusatzabkommen, welches nach den am 22. Juni 1931 zum Abschluß gelangten Verhandlungen über ein neues Zolltarifübereinkommen durch Verordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt wurde, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember beschlossen: Dem Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 geschlossenen Handelsübereinkommen wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im hohen Hause den Antrag zu stellen: Der Bundesrat wolle gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1931, betr. das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr.

Berichterstatter Rötter: Hohes Haus! Nach dem Umsturz haben sich in das geschäftliche Leben Elemente eingedrängt, die es mit der geschäftlichen Moral nicht sehr genau nehmen. Man hat versucht, diesen Elementen durch Gesetze entgegenzuwirken. Wir haben ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gemacht, und wir haben ein Gesetz gegen das Prämien-System geschaffen. Aber diese Leute, die aus Gegenden stammen, wo es in der Geschäftsmoral eben anders gilt als bei uns, haben es verstanden, diesen Gesetzen ein Schnippchen zu schlagen, so daß man gezwungen wurde, ein eigenes Gesetz gegen diese Schädiger der Volkswirtschaft zu machen. Weder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb noch das Prämien-System reichen zur Unterdrückung der neuesten Tricks dieser Leute aus, der darin besteht, daß sie den Kunden, die in ihr Geschäft kommen, Gratislieferungen geben. Das erste Gesetz reicht nicht aus, weil das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb keine verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gegen solche Betriebsformen enthält, und das Prämien-System reicht nicht aus, weil es nur Zugaben zu Waren und Leistungen, nicht aber die Leistungen selbst betrifft. Dieses Lieferungs-

171. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Dezember 1931. 1777

unwesen tritt insbesondere im Photographengewerbe in Erscheinung. Das geschieht gewöhnlich folgendermaßen: Diese gewissen Geschäftslute laden unter der Maske „Kein Kaufzwang“ zur Besichtigung ihres Geschäfts ein. Es erscheint ein Käufer, dem dann gesagt wird: Wenn Sie sich bei dem und dem Photographen photographieren lassen, kostet das nichts und Sie können sich dann das Bild bei uns holen. Wenn der Kunde das macht und sich dann bei dem betreffenden Kaufmann das Bild abholt, wird ihm durch allerhand Kniffe doch zugeredet, etwas zu kaufen, und gewöhnlich sind die Kundschäften nicht so stark, um da Widerstand zu leisten, so daß der Zweck, Geschäfte zu machen, erreicht wird. Vorläufig klagt nur das Photographengewerbe über diese Dinge, aber es ist klar, daß diese geschäftskundigen Leute aus gewissen Gegenden es auch verstehen werden, andere Branchen ebenfalls in ihre Netze zu ziehen, so daß es notwendig gewesen ist, gegen diese Praktiken ein Gesetz zu machen. Durch das vorliegende Gesetz glaubt man den Leuten entgegenarbeiten zu können. Ich muß leider offen bekennen, daß ich sehr fürchte, daß es bei der Gerebenheit dieser Geschäftslute vielleicht nicht möglich sein wird, diese Dinge ganz zu beseitigen, und daß diese Leute vielleicht wieder auf Dinge kommen werden, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Trotzdem müssen wir aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen diesem Gesetz zustimmen, und der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, daß gegen dieses Gesetz kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1931 über Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehrses.

Berichterstatter Peschall: Hoher Bundesrat! Im Zuge der Budgetsanierung mußte auch ein Gesetz geschaffen werden über Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- und Luftverkehrses. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Er bittet Sie aber auch, eine Entschließung anzunehmen, die zum § 3 des besagten Gesetzes im Ausschuß gefaßt wurde. Diese Entschließung lautet (liest):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

„Mit Rücksicht darauf, daß in dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehrses, und zwar in dessen § 3 unterlassen wurde, eine Abtrzung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen vorzunehmen, die sich aus einer längeren als zehnjährigen Dienstzeit herleiten, wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine entsprechende Ergänzung des erwähnten Gesetzes vorzulegen.“

Ich bin namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt, Sie um die Annahme dieser Resolution zu bitten.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
Die vom Ausschusse vorgeeschlagene Entschließung wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Min. mittags.

